

Zeitschrift: Tec21
Herausgeber: Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
Band: 130 (2004)
Heft: 41: Holzkonstruktion

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nicht zur Anwendung. Dennoch können sie die Gerichte als Auslegungshilfe beispielsweise zur Ermittlung der in der Branche herrschenden Bräuche beziehen.

Regeln der Baukunde in Merkblättern

Die so genannten Merkblätter sind im Normensystem des SIA zwar tiefer eingestuft als Normen. Es kann jedoch durchaus möglich sein, dass ein Merkblatt anerkannte Regeln der Baukunde enthält, die von Gesetzes wegen einzuhalten sind. In einem solchen Fall erlangt das Merkblatt einen starken praktischen und juristischen Stellenwert. Möglich ist es auch, dass in einem gewissen Bereich keine ausser die in einem SIA-Merkblatt enthaltenen Regeln aufzufinden sind.

In einer solchen Konstellation wird das Gericht voraussichtlich auf die einzigen vorhandenen Informationen und Regelungen abstellen, nämlich jene, die im Merkblatt festgehalten sind.

Übrige Publikationen des SIA

Der SIA veröffentlicht neben Normen, Ordnungen und Merkblättern weitere Publikationen. Auch diese können anerkannte Regeln der Baukunde enthalten. Wenn dies zutrifft, dann erlangen diese Publikationen juristische Bedeutung mit den entsprechenden Folgen. *Walter Maffioletti, Normen und Ordnungen, SIA*

Freigabe ABB Untertagbau

(mg) Die Zentralkommission für Normen und Ordnungen hat die zu den neuen Tunnelnormen komplementären *Allgemeinen Bedingungen für den Untertagbau* (SIA 118/198) auf dem Korrespondenzweg zur Publikation freigegeben. Damit soll sichergestellt werden, dass das gesamte Normenwerk zum Tunnelbau anlässlich der Einführungstagung vom 12. November in Bern in gedruckter Form zur Verfügung steht. Die Rekursfrist läuft bis zum 3. November 2004.

Zürich: Baubewilligungen

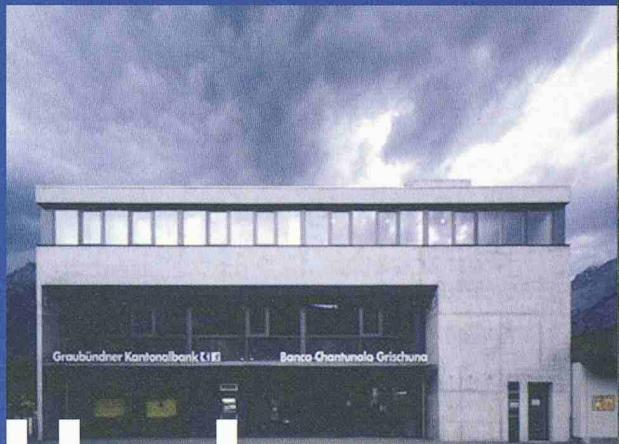
(sia zh) Die Zürcher Sektionen des SIA, des BSA, der Vereinigung beratender Ingenieurunternehmungen (usic), des Verbandes freierwerbender Architekten (FSAI) und des Fachverbandes Schweizer RaumplanerInnen (FSU) begrüssen und befürworten die Vorfälle von Carmen Walker Späh und Martin Arnold zur Straffung des Baubewilligungs- und Baurekursverfahrens im Zürcher Kantonsrat. Zwar erteilen heute die zuständigen Baubehörden der Gemeinden, der Städte und des Kantons Baubewilligungen wesentlich rascher. Doch da Rekursverfahren oft über zwei oder drei Instanzen laufen, kann sich eine Baubewilligung leicht um zwei bis drei Jahre verzögern. Das nährt den Boden für missbräuchliche Beschwerden.

Qualität Vertrauen Sicherheit

Kunde: Marcus Gross & Werner Rüegg,

dipl. Arch. FH/SIA, Trin-Mulin

Projekt: Regionalsitz Graubündner Kantonalbank, Scoul



Allplan 2004

**Führende Lösungen
für Architekten und
Bauingenieure**



**NEMETSCHEK
FIDES & PARTNER AG**

Distribution und Vertrieb
Nemetschek Fides & Partner AG
8304 Wallisellen, 01 / 839 76 76
3011 Bern, 031 / 348 49 39, www.nfp.ch

Unser Partner in der Ostschweiz
CDS Bausoftware AG, Heerbrugg
071 / 727 94 94, www.cds-sieber.ch

Unser Partner in der Westschweiz
ACOSOFT SA, 1870 Monthey
024 / 471 94 81, www.acosoft.ch

AUSSCHREIBUNGEN

Hochbauamt
Lämm lisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen
Telefon 071 229 30 17, Fax 071 229 39 94



Baudepartement
des Kantons St.Gallen

Neubau Bundesverwaltungsgericht Überbauung Chrüzacker St. Gallen

Auftraggeber Kanton St.Gallen, vertreten durch das Baudepartement / Hochbauamt, Lämm lisbrunnenstrasse 54, CH-9001 St.Gallen

Wettbewerbsaufgabe

Im Juni 2002 haben die Eidgenössischen Räte St. Gallen als Sitz des neuen Bundesverwaltungsgerichts bestimmt und somit dem politischen Willen, staatliche Institutionen zu dezentralisieren, Ausdruck verliehen.

Die Schaffung des neuen Bundesverwaltungsgerichts hat zum Ziel, verschiedene Rechtsinstitutionen unter einem Dach unterzubringen und eine gemeinsame Gerichtskultur zu fördern.

Mitte 2003 haben sich Bund und Kanton geeinigt, dass das Bundesverwaltungsgericht auf dem Areal Chrüzacker gebaut werden soll.

Das Areal «Chrüzacker» ist ein zentral gelegenes, mehrheitlich unüberbautes Gebiet am westlichen Ausläufer des Rosenbergs. An der Haupteinfallsachse aus Richtung West liegt das Areal an einem städtebaulich und topografisch prominenten Ort. Der Vernetzung mit der «Kernstadt» kommt sowohl städtebaulich als auch in Bezug auf die Gestaltung der Grünbereiche grosse Bedeutung zu.

Aufgabe des Wettbewerbes ist die Planung des Bundesverwaltungsgerichts im südlichen Bereich des Areals. Auf der nicht für das Gerichtsgebäude benötigten Grundstücksfläche ist zusätzlich eine Wohnüberbauung zu planen.

Das Wettbewerbsverfahren wird in 2 Stufen durchgeführt. Die erste Stufe soll der Ideenfindung der städtebaulichen Lösungsmöglichkeiten dienen. Ebenso sind für das Bundesverwaltungsgericht grundrissliche Lösungsansätze und Aussagen zur Betriebsstruktur, für den Wohnanteil Aussagen zur Wohnungstypologie und Qualität der Überbauung zu machen. Die Erkenntnisse dienen einer Präzisierung der Randbedingungen für die Stufe 2. Es ist vorgesehen, ca. 20 bis 30 Projekte für die Stufe 2 zu qualifizieren. Im Rahmen der Stufe 2 werden sowohl für das Bundesverwaltungsgericht als auch für die Wohnüberbauung vertiefte Aussagen, insbesondere zur Gestaltung der Bauten und Außenräume und der Grundriss- und Betriebsstruktur erwartet.

Verfahrensart

Der Projektwettbewerb wird als offenes, anonymes, zweistufiges Verfahren in Anwendung von Art. 12 Abs. 1 lit. a und Abs. 3 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001 (sGS 841.32; abgekürzt rIVÖB) sowie Art. 39 f. der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 21. April 1998 (sGS 841.11; abgekürzt VöB) ausgeschrieben und durchgeführt. Die Ordnung 142 für Architektur- und Ingenieurwettbewerbe (SIA-Ordnung 142, Ausgabe 1998) gilt mit.

Sprache des Vergabeverfahrens

Deutsch

Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind Planer des Fachbereiches Architektur mit Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz oder in einem Vertragsstaat, der das GATT/WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen unterzeichnet hat.

Gemäss SIA-Ordnung 142 ist es Pflicht des Teilnehmenden, bei nicht zulässigen Verbindungen zu Auftraggeber oder einem Jurymitglied auf eine Teilnahme zu verzichten. Bei Zu widerhandlung erfolgt der Ausschluss vom Verfahren.

Definition der Nichtteilnahmeberechtigten siehe Ausschreibungsunterlagen.

Wettbewerbsunterlagen, Anmeldung

Das Wettbewerbsprogramm (inkl. Anmeldeformular) kann ab 6. September unter www.hochbau.sg.ch als pdf-Datei oder kostenlos bezogen werden bei:

Hochbauamt des Kantons St. Gallen, Lämm lisbrunnenstrasse 54, CH-9001 St. Gallen

Vermerk: «Neubau Bundesverwaltungsgericht, Überbauung Chrüzacker St. Gallen»

Die definitive Anmeldung zur Teilnahme am Projektwettbewerb hat unter www.hochbau.sg.ch oder schriftlich (Anmeldeformular) bis spätestens 15. Oktober zu erfolgen bei:

Hochbauamt des Kantons St. Gallen, Lämm lisbrunnenstrasse 54, CH-9001 St. Gallen

Vermerk: «Neubau Bundesverwaltungsgericht, Überbauung Chrüzacker St. Gallen»

Spätere Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

Nach erfolgter Eingangsbestätigung über die Zahlung des Depotbetrages wird unter www.hochbau.sg.ch der Download der Wettbewerbsunterlagen ermöglicht, oder es werden die Unterlagen versandt.

Das Gipsmodell muss bei untenstehender Adresse gegen Vorweisung des Zahlungsbeleges abgeholt werden. Es besteht die Möglichkeit den Teilnehmern ein Kunststoffmodell zuzustellen. Dies ist bei der Anmeldung unbedingt zu vermerken. Die Mehrkosten für Produktion und Versand betragen CHF 100.-. Mit der Anmeldung ist auch der Depotbetrag zu überweisen. (Gipsmodell CHF 300.-, Kunststoffmodell CHF 400.-)

Baudepartement des Kantons St. Gallen, Empfang, Lämm lisbrunnenstrasse 54, CH-9001 St. Gallen

Termine

Bezug Wettbewerbsprogramm:

6. September bis 15. Oktober 2004

Anmeldung zum Wettbewerbsverfahren:

bis 15. Oktober 2004

Fragestellung:

bis 22. Oktober 2004

Einreichung der Arbeiten Stufe 1:

bis 31. Januar 2005

Einreichung des Modells Stufe 1:

bis 14. Februar 2005

Ausgabe der Wettbewerbsunterlagen Stufe 2:

Anfang Mai 2005

Einreichung der Arbeiten Stufe 2:

Ende August 2005

Beurteilungskriterien, Auftragsumfang, Preisgericht, Preissumme Siehe Ausschreibungsunterlagen (Wettbewerbsprogramm)

Hinweis WTO-Übereinkommen

Die Vergabe untersteht dem WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (SR 0.632.231.422)

Hinweis Massgebend ist die Veröffentlichung mit Rechtsmittelbelehrung im Amtsblatt des Kantons St. Gallen vom 6. September 2004

St. Gallen, September 2004, Hochbauamt des Kantons St.Gallen

SBB CFF FFS

Zürich HB, Durchmesserlinie Altstetten – Zürich HB – Oerlikon
Abschnitte 2 und 3, Bahnhof Löwenstrasse und Weinbergtunnel
Auswahl des Generalplaners Bahntechnik für die Phasen
Ausschreibung und Realisierung

Auftraggeber: SBB AG, Bern
Projekt Management Knoten Zürich
Postfach, CH-8021 Zürich

Auftragsperimeter: Rampe und unterirdisches Perrongeschoss
Bahnhof Löwenstrasse, Weinbergtunnel bis
Portal Oerlikon inkl. Flucht- und Rettungsstollen.

Aufgabe: Der Generalplaner Bahntechnik muss in der Lage sein, folgende Anlageteile in den Phasen Ausschreibung und Realisierung (Leistungsmodell SIA 112, Phasen 4 und 5) kompetent abzudecken und fachgerecht zu bearbeiten resp. deren Ausführung zu begleiten:
– Feste Fahrbahn, Schutz gegen Körperschall und Erschütterungen
– Bankettbelegung, Kabelanlagen, Niederspannungsanlagen
– Wasserversorgung, Druckleitung aus Pumpwerk Entwässerung
– Telecomanlagen, insbesondere Bahntunnel-Funk
– Einrichtungen zur Selbstrettung, Lüftungsanlage Fluchtstollen
– Fahrleitung (Stromschiene)/Fahrstrom

Verfahren: Die Ausschreibung untersteht nicht den Bestimmungen des WTO-Abkommens. Sie erfolgt als offenes Verfahren gemäss BoEB/VoeB. Die Sprache des Verfahrens ist deutsch.

Bezug Unterlagen: Überweisung des Betrags von CHF 700.– an: Brandenberger+Ruoch AG, Industriestrasse 24, 8305 Dietlikon, Postkonto Nr. 80-65633-8, Vermerk «Zürich HB Durchmesserlinie, Generalplaner BT». Die Unterlagen werden am 18.10.2004 verschickt, sofern eine Kopie der Zahlungsbestätigung bei Brandenberger+Ruoch AG (Fax 01/805 47 78) eingetroffen ist.

Termine: Einreichung der Angebote an die SBB AG bis 31.01.2005 (eingeschrieben, Poststempel einer schweizerischen Poststelle resp. per Kurier) unter dem Vermerk «Zürich HB Durchmesserlinie, Generalplaner BT». Beginn der Phase Ausschreibung: voraussichtlich 01.08.2005. Ende der Phase Realisierung: voraussichtlich 31.12.2014.

Eignungskriterien: Muss-Kriterien:
1. Qualifikation und Erfahrung des Anbieters als Generalplaner Bahntechnik.
2. Nachweis der personellen Ressourcen.

Zuschlagskriterien: Aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien.

Hinweise: Die mit der Ausarbeitung des Bauprojektes der Durchmesserlinie beauftragten Planerteams (Rohbauplaner) sind zum Auswahlverfahren zugelassen. Einzelfirmen bzw. Mitglieder des Teams, die den Zuschlag für das Mandat «Generalplaner Bahntechnik» erhalten, dürfen später nicht im Team Generalunternehmer Bahntechnik als Unternehmer oder Subunternehmer an der Ausführung der Durchmesserlinie im Auftragsperimeter Generalplaner Bahntechnik auftreten. Die offizielle, massgebende Publikation erfolgte im Schweizerischen Handelsblatt SHAB am 05.10.2004.



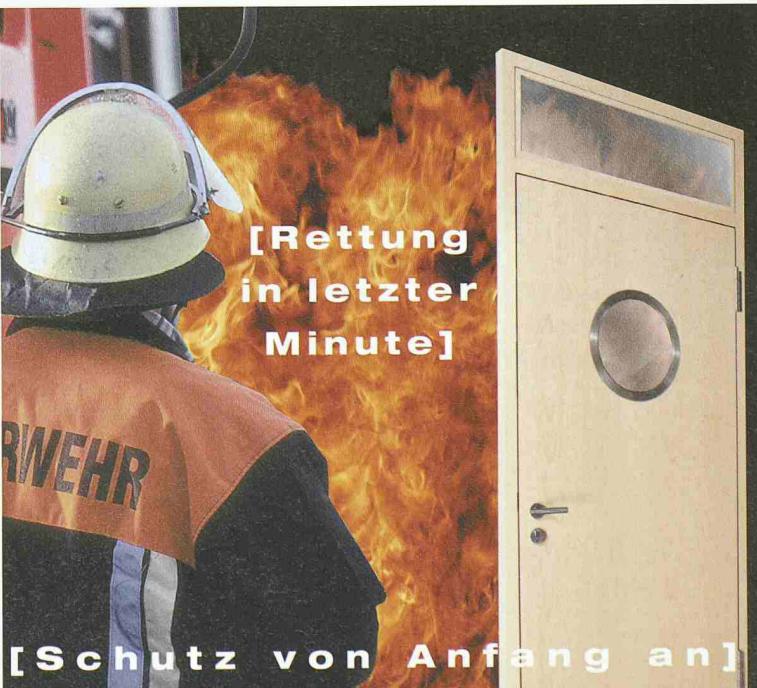
Holen Sie sich unsere Wohnkultur nach Hause.

Treppenmeister Holztreppen schaffen Wohngefühl in jedem Raum – und erfüllen dabei alle Ihre Anforderungen an Qualität und Design. Der Treppenmeister Partner in Ihrer Nähe fertigt Ihre Treppe individuell und berät Sie von der ersten bis zur letzten Stufe.

Treppenmeister Schweiz
Moosstrasse 7, 3322 Schönenbühl
Telefon 031 858 10 10, Telefax 031 858 10 20
info@treppenmeister.ch



Ihre Partner für Wohnkultur



Lebensgefährliche Brandgefahren lauern hinter jeder Tür. Wohl dem, der darauf eingerichtet ist: Mit den geprüften und VKF zugelassenen Brandschutzelementen von Herholz. Lieferbar auch in Schalldämmmausführung oder mit Kabelführung und Fluchttürschloss, 1- oder 2-flügelig. Die Vielfalt lässt keine Wünsche offen. Dafür legen wir gern unsere Hand ins Feuer!

Sie brennen auf Informationen?

Herholz Vertriebsbüro Schweiz Helmut Merz
Postfach 95 · 5012 Schönenwerd
Telefon (062) 8 58 80 70 · Telefax (062) 8 58 80 75
E-Mail: herholz.schweiz@dplanet.ch

Firma:

Ansprechpartner:

PLZ/Ort:

Telefon:

Herholz
HAT DIE TÜR IM GRIFF